

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Hambrücken
vom 24.10.2019**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken am 18.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hambrücken erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühr


- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 3,60 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ²
abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,35 Euro |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 2) beträgt je m ³
Abwasser oder Wasser | 3,60 Euro |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Hambrücken, den 19.11.2025


Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

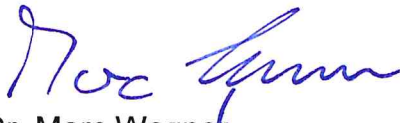
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen

Hambrücken, den 19.11.2025



Dr. Marc Wagner
Bürgermeister